

Widmungsart

Grünland-Photovoltaikanlagen

Ein Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan



Foto: © F. Simmer / eNu



Allgemeines

Im Land Niederösterreich kann seit dem Jahr 2015 der gesamte Strombedarf aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden, also aus Wind, Wasser, Biomasse und der Kraft der Sonne. Der Ausbau der erneuerbaren Energie ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, laut NÖ Energie- und Klimafahrplan soll die PV-Leistung bis 2030 deutlich ausgebaut werden. Damit ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Energiequellen der Zukunft, nicht nur in Niederösterreich, sondern auch national sowie international. Im Jahr 2019 wurden weltweit ca.100 GW an PV-Leistung errichtet, dies entspricht etwa der Leistung von 100 Atomkraftwerk-Blöcken. Die Tendenz ist weiter steigend.

In NÖ gibt es rund 40.000 Anlagen mit einer Leistung von 325 MW, damit werden ca. 2,8% des NÖ-weiten Strombedarfs gedeckt. Die bisherigen Anlagen in NÖ sind im Durchschnitt sehr klein (8,5 kW, 60m²), die Gesamtfläche beträgt insgesamt 230 Hektar, der Großteil davon auf Dächern. Künftige Fördermodelle werden jedoch den Ausbau maßgeblich beeinflussen und lassen für die nähere Zukunft ein steigendes Interesse an größeren Freiflächenanlagen erwarten.

NÖ bekennt sich zur Bedeutung der Photovoltaik bei der Energiewende, versucht aber den Grundsatz des Flächensparens dabei nicht aus den Augen zu verlieren. Daher sollten dazu in erster Linie bereits versiegelte Flächen (wie etwa Gebäude) herangezogen werden. Das Ziel von 2.000 MW installierter Leistung bis zum Jahr 2030 wird damit aber nicht vollständig zu erreichen sein, weshalb auch neue Freiflächenanlagen von Bedeutung sein werden.

Neben einer Genehmigung nach dem **NÖ Naturschutzgesetz** 2000 brauchen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entweder ein Anzeigeverfahren nach **der NÖ Bauordnung** 2014 (für Anlagen größer 50 kW bis maximal 200 kW) oder eine Genehmigung nach dem **NÖ Elektrizitätswesengesetz** 2005 (für Anlagen größer 200 kW). Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende **Flächenwidmung – Grünland-Photovoltaikanlagen („Gpv“)** durch die Gemeinde. Das **NÖ Raumordnungsgesetz** 2014 nennt jene Aspekte, die bei der Widmung von „Gpv“ insbesondere zu beachten sind.

Der vorliegende Leitfaden soll konkrete Hinweise und Leitlinien für die Umsetzung in der Praxis geben. Dazu sollen sich die NÖ Gemeinden vorausschauend und planmäßig mit der Anordnung von Photovoltaik-Anlagen auseinandersetzen, sodass die gemeinsamen Energieziele erreicht werden können, aber gleichzeitig auch auf die Schonung hochwertiger Böden und Landschaftsteile Bedacht genommen wird.

Vorgangsweise in der Örtlichen Raumordnung:

Grundlagen erheben und Rahmenbedingungen abstecken

→ Klärung des Netzzugangs:

Relevante Fragen mit dem Netzbetreiber klären:

- Wo ist das nächste Umspannwerk bzw. ein geeigneter Netzanschluss?
- Verfügt dieses Umspannwerk noch über Kapazitäten?

In der Gemeinde überprüfen und abklären:

- Wie weit ist dieses Umspannwerk entfernt?
- Gibt es auf dem Weg zum Umspannwerk Hindernisse für die Zuleitung?
(Zuleitung durch Naturschutzgebiete wird bspw. schwierig – Umwege verlängern die Zuleitung und verschlechtern die Rentabilität).

→ Größenordnung abschätzen

Orientierungsgrößen:

- Flächenbedarf: etwa 10 – 15 m² Fläche brutto pro 1 kWp installierter Leistung
- Widmung notwendig ab 50 kWp – entspricht etwa 500 – 1.000 m² Fläche
- 1 MW etwa 0,7 bis 1,5 Hektar.

Netzzugang:

- bis 5 kWp: ohne Prüfung der Einspeisung ins Ortsnetz möglich
- bis 30 kWp: vereinfachte Prüfung der Netzeinspeisung (über 400V-Netz)
- bis 250 kWp: Einspeisung ins Ortsnetz möglich (10kV bzw. 20 kV über Trafo)
- ab 250 kWp: Einspeisung ins Netz nur über Umspannwerk möglich (≈ ab 2.500 m²)
- je km Leitungslänge zum Umspannwerk muss die Anlage 1 MWp installiert haben, damit sie noch wirtschaftlich ist.

→ Verträglichkeit prüfen – gesamtheitlich planen

Bedacht auf Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Böden:

- Priorität hat die Standortwahl auf vorbelasteten Flächen (ausgekieste Schottergruben, Lagerplätze, Gewerbebrachen, ehemalige Verkehrsanlagen).
- Bevorzugt werden soll darüber hinaus die Anordnung auf Flächen, die aufgrund bestehender Emissionsbelastungen nur eingeschränkt für andere Nutzungen (wie auch für die Landwirtschaft) geeignet wären, etwa entlang von Autobahnen.
- Sofern landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, sollen die besten Böden gemieden werden - hochwertige und mittelwertige Böden (lt. elektronischer Bodenkarte - eBOD) sollten daher vorab ermittelt werden.
- Sofern eBOD keine ausreichende Differenzierung im Gemeindegebiet zulässt – weil etwa fast ausschließlich Böden einer Wertigkeitsstufe vorhanden sind – empfiehlt sich die Verwendung der Daten der Finanzbodenschätzung (erlauben eine genauere Differenzierung).

Ziel ist es,

- jedenfalls die besten 50 % der landwirtschaftlichen Böden in einer Gemeinde bei der Standortwahl für PV-Anlagen erst gar nicht in Betracht zu ziehen und
- die Gesamtmenge der für PV-Anlagen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Fläche so gering als möglich zu halten

Bedacht auf Orts- und Landschaftsbild:

Anzustreben sind Flächen:

- mit geringer Raumwirksamkeit (abhängig von: Größe der Anlage, Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild)
- im Nahbereich von landwirtschaftlichen Gehöften im Grünland,
- im Nahbereich bzw. Anschluss von Betriebs- und Agrargebieten,
- mit Vorbelastung durch technische Infrastruktur

Nur in Ausnahmefällen sollen herangezogen werden:

- Flächen mit hoher Raumwirksamkeit (z.B.: exponierte Standorte mit hoher Einsehbarkeit, wie etwa Geländekuppen oder Geländeabbrüche)
- Landschaftsteile von hoher landschaftsbildender Qualität und hoher Dichte landschaftstypischer Strukturen (z.B: Obstbaumzeilen, Flurgehölzreihen, Bachläufe mit Ufervegetation, Waldränder, Gewässerränder, etc.),
- Sicht- und Nahbereiche von erhaltenswerten Ortskernen, Denkmälern, Kirchen, Naturdenkmälern
- Bereiche mit einer guten Eignung für die landschaftsgebundene Erholung

Bedacht auf Naturschutz:

- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, auf denen eine PV-Anlage mit dem jeweiligen Schutzziel in Konflikt stehen würde, sollten nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden. Die Wahrscheinlichkeit, im Naturschutzverfahren zu scheitern, ist hoch. Darin eingeschlossen sind Flächen mit wildtierökologischer Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung von Wildtierkorridoren.

Bedacht auf Abstimmung mit anderen Planungen:

Ausgeschlossen sind

- regionale Grünzonen laut Regionalem Raumordnungsprogramm
- Siedlungserweiterungsbereiche
- Planungsbereiche neuer Verkehrsanlagen
- Naturschutzgebiete und Naturdenkmale
- Schutzwald

Nur in Ausnahmefällen sollen herangezogen werden:

- Erhaltenswerte Landschaftsteile laut Regionalem Raumordnungsprogramm
- Standorte in einem Landschaftsschutzgebiet – hier sind vor allem auch die besondere Bedeutung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsraums sowie die Auswirkungen auf den naturnahen Tourismus zu beachten
- geschützte Bodendenkmäler und archäologische Fundhoffnungsgebiete
- Freihalteflächen, Hochwasserabflussgebiete oder auch wildbachgefährdete Zonen

Bedachtnahme auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Kraftfahrzeug- und Luftverkehrs:

Wie im NÖ ROG 2014 gefordert sind im Widmungsverfahren grundsätzliche Aussagen zur Möglichkeit einer Störung durch Blendwirkung zu treffen, an Hand

- der Lage und Orientierung der Fläche zu Straßentrassen unter Berücksichtigung von Topographie, Bewuchs und Fahrt- bzw. Blickrichtung sowie
- der Lage zu Flughäfen und Flugplätzen unter Berücksichtigung der Anflug-/Abflugrichtung

Hinweis:

Dadurch soll lediglich abgeschätzt werden, ob später - **im Anlageverfahren** - ein spezielles Blendgutachten erforderlich sein wird. Nachdem in einem Blendgutachten speziellen Anlagedetails (z.B.: Art der verwendeten Module, genaues Produkt, fix oder nachgeführt, genaue Aufstellung, Neigungswinkel, Abschirmungsmaßnahmen) bekannt sein müssen, ist ein **Blendgutachten im Widmungsverfahren nicht notwendig**.

Vorgangsweise im Überblick:

- nach nächstgelegenen Umspannwerk/Netzanschluss suchen und bei möglichen Netzbetreibern nach freien Einspeisungskapazitäten bzw. allfälligem Ausbau fragen
- Gemeindegebiet im Hinblick auf die Entfernung zum nächsten Netzzugang beurteilen, dabei allfällige Raumwiderstände berücksichtigen
- wirtschaftliche Mindestgrößen von allfälligen PV-Anlagen in unterschiedlichen Gemeindeteilen ableiten
- Gemeindeteile auf Gunstflächen für PV-Anlagen, landwirtschaftliche Bodengüte, Charakteristik des Orts- und Landschaftsbildes, Schutzfestlegungen des Naturschutzes sowie das Vorliegen anderer Planungen überprüfen und beurteilen
- **Strategische Zielaussagen** für die einzelnen Gemeindeteile für künftige PV treffen und im **ÖEK** oder im **Landschaftskonzept** darstellen
- **konkrete Projekte** auf Übereinstimmung mit strategischen Zielaussagen der Gemeinde (ÖEK) prüfen;
- Im Zuge dessen ist vom potentiellen Projektträger eine Netzzugangszusage des jeweiligen Netzbetreibers vorzulegen (Ausnahmen: Anlagen zur Eigenversorgung).
- **Verfahren zur Widmung „Grünland-PV-Anlage“** einleiten
- Im Zuge dessen ist die konkrete Projektfläche zu prüfen auf
 - Landwirtschaftliche Wertigkeit: Sofern hoch- oder mittelwertige Flächen (laut eBOD) gewidmet werden sollen, ist nachvollziehbar zu dokumentieren, warum die oben angeführten prioritär zu nutzenden Flächen nicht in Betracht kommen.
 - Orts- und Landschaftsbild: Sofern eine hohe Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten ist, sind Visualisierungen von häufig frequentierten Blickpunkten zu erstellen und in weiterer Folge Alternativen oder abschirmende Maßnahmen zu prüfen.
 - Möglichkeit einer Blendwirkung für Kraftfahrzeug- und Luftverkehr: ist grundsätzlich abzuschätzen.
 - Allfällige Genehmigungsprobleme in einem späteren Naturschutzverfahren: sind durch eine fachliche Einschätzung zu bewerten.
 - Vorliegen konkurrierender Planungsansprüche und gegebenenfalls Konsultation betroffener Dienststellen im Hinblick auf Standortalternativen und begleitende Maßnahmen.

Interessenabwägung:

In vielen Regionen Niederösterreichs wird es zu einem Zielwiderspruch kommen, weil die im Landschaftsbild wirksamen Hangflächen die geringere landwirtschaftliche Wertigkeit aufweisen, als die Flächen in den ebenen Lagen. Mit zunehmender Größe der Standorte, insbesondere ab etwa 1 Hektar Flächenumfang, steigen zudem auch die zu erwartenden Auswirkungen künftiger PV-Anlagen.

→ Entsprechend sorgsam sind daher vor der Entscheidung des Gemeinderats die Interessen abzuwägen.

Eine **Strategische Umweltprüfung** kann damit auf zwei Planungsstufen notwendig sein:

1. Auf der Ebene der strategischen Zielaussagen, wo das gesamte Gemeindegebiet betrachtet wird und grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden können
 - ob überhaupt Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde entwickelt werden soll und wenn ja
 - in welchem Teil des Gemeindegebiets unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß, wobei die Kumulationswirkungen besonders zu beachten sind.
2. Auf der Ebene der konkreten Flächenwidmungsplanung, wo dann – in Abhängigkeit von den Eigenschaften und dem Ausmaß der jeweils angestrebten Fläche – Standortalternativen bzw. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen in Erwägung zu ziehen und zu beurteilen sind.

Empfehlungen wahrnehmen

- Bei mehreren Interessenten für Freiflächen-PV-Anlagen empfiehlt sich eine abgestimmte und naturverträglich gestaltete PV-Gruppenlösung.
- Durch Bepflanzungsmaßnahmen (abschirmende Hecken, Wildblumenwiese udgl.) bzw. weitere ökologische Maßnahmen und/oder naturnahe sowie bodenschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen können allenfalls die Auswirkungen von künftigen Photovoltaik-Anlagen abgeschwächt werden.
- Aus Anlass der Flächenwidmung dürfen zu diesem Zwecke auch Raumordnungsverträge zwischen Gemeinde und GrundstückseigentümerIn (WidmungswerberIn) abgeschlossen werden.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich: DI Gilbert Pomaroli

Ansprechpartner:

DI Gilbert Pomaroli

02742/9005-14239

gilbert.pomaroli@noel.gv.at

St. Pölten, März 2020